



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Bundesministerium des Innern

Spitzenorganisation des Schaustellergewerbes
Mitglied der Europäischen Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle

Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Telefon: 030-5900997-80 · Fax: 030-5900997-87

www.dsbev.de · mail@dsbev.de

Berlin, 16.09.2026

Stellungnahme zur Evaluierung des Waffenrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einbeziehung in das Anhörungsverfahren zur Evaluierung des Waffenrechts. Wir haben Ihrem Wunsch entsprochen und unsere Anmerkungen und Gedanken in den uns zur Verfügung gestellten Fragebogen eingetragen. Wir haben uns nach Kräften bemüht, präzise vorzutragen, doch stoßen wir auf die Schwierigkeit, dass das Waffenrecht und der Umgang mit Waffen im Alltag ja nur marginal auf Volksfesten stattfindet, nämlich in unseren Schießgeschäften, im Volksmund auch „Schießbude“ genannt.

Bei diesen typischen Volksfest-Schießgeschäften handelt es sich um ortsveränderliche Schießstätten, die ausschließlich dem „Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung“ dienen. § 27 Abs. 1 WaffG erfasst solche Anlagen ausdrücklich. Der Betrieb benötigt eine entsprechende Erlaubnis; dabei werden insbesondere Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Versicherung des Betreibers geprüft.

Die typischen Kirmes-/Volksfestgewehre (z.B. [DIANA Oktoberfestgewehr – Federdruck Kirmes-Luftgewehr 4,4 mm](#)) fallen unter die erlaubnisfreien Druckluft-/Federdruckwaffen bis 7,5 Joule. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG stellt diese grundsätzlich von der Erlaubnispflicht frei. Zudem stehen die Gewehre den Kunden nicht frei zu Verfügung, im Gegenteil: sie werden vom Betreiber bereitgestellt, dem Kunden ausschließlich unter Aufsicht zum Schießen überlassen, anschließend wieder vom Betreiber übernommen und gesichert.

Somit wird die Sicherheit bereits über die Regulierung des Schießstättenbetriebs (§ 27 WaffG) hergestellt.

Wir bitten Sie daher um Berücksichtigung dieser besonderen Betriebsform und fordern: keine Gleichsetzung mit Schießsportvereinen, privaten Besitzern von Waffen, gewerblichen Waffenhändlern etc.

Wir erlauben uns, angesichts unseres sehr speziellen Metiers unsere im Fragebogen eingetragenen Anmerkungen hier noch einmal komprimiert und in einem Sinnzusammenhang darzustellen.

Zu § 6 WaffG

Unseres Erachtens hat sich die derzeitige Praxis für die Inhaber erlaubnisfreier Waffen bewährt und ist vollkommen ausreichend.

Wir sehen für die von uns vertretene Branche und die dort verwendeten Waffen keinen Bedarf einer weiteren Qualitätsschärfung der Standards für die Bewertung der persönlichen Eignung oder eine Bewertung ausschließlich im Wege der psychologischen Begutachtung. Sollte eine derartige Verschärfung eingeführt werden, so sollte weiterhin zwischen Inhabern erlaubnispflichtiger und Inhabern erlaubnisfreier Waffen differenziert werden. Zudem wäre eine Übertragung der für Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen entwickelten psychologischen Begutachtungsstandards auf die Betreiber von Schießstätten mit erlaubnisfreien Druckluft-/Federdruckwaffen sachlich nicht gerechtfertigt. Wir fordern daher ausdrücklich eine Differenzierung nach Gefahrenpotenzial.

Für die von uns vertretene Branche findet die besondere waffenrechtliche Kontrolle auf Ebene der Schießstättenerlaubnis nach § 27 WaffG statt.

Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen

Die Verpflichtung, erlaubnisfreie Druckluftwaffen in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, stellt u.E. in der Praxis kein Problem für unsere Mitglieder dar und hat sich bewährt.

Das Gefahrenpotential das von den von unseren Mitgliedern verwendeten Waffen ausgeht, ist sehr gering.

Die Branche hat bereits seit Jahrzehnten ein funktionierendes Sicherheitssystem für den Transport zu den Veranstaltungsorten, die Betriebszeiten, die Lagerung.

Vor allem liegt es im Eigeninteresse unserer Mitglieder, ihre Luftdruckgewehre – die ihre Erwerbsgrundlage darstellen – gegen Diebstahl zu schützen.

Aufbewahrungskontrollen

Die verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle betrifft aktuell nur erlaubnispflichtige Waffen (§ 36 WaffG). Die verdachtsunabhängige Kontrolle ist ein Instrument zur Kontrolle der besonders gefahrenträchtigen erlaubnispflichtigen Waffen. Bei den erlaubnisfreien Druckluft-/Federdruckwaffen besteht demgegenüber bereits ein gesetzliches Sicherungsgebot. Eine Gleichstellung mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen wäre angesichts der deutlich unterschiedlichen Gefahrenlage unverhältnismäßig.

Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Nach unserer gegenwärtigen Erkenntnis sind die in § 42 Abs. 4 a geregelten Ausnahmen vom Verbot für unsere Mitgliedsbetriebe ausreichend. So wird kein Gastronomiebetrieb auf einem Volksfest an der Ausübung seines Gewerbes gehindert, auch der Kunde darf seine Bratwurst, sein Steak mit Besteck verzehren (Nr. 9).

Auch „hinter den Kulissen“ eines Volksfestes müssen unsere Mitgliedsbetriebe für Auf- und Abbau, Reparaturen etc. Gegenstände (z.B. Werkzeuge, Messer oder sonstige scharfe oder spitze Gegenstände) verwenden. Die Ausnahme hierfür sehen wir unter § 42 Abs. 4 a Nr. 2 geregelt.

Die Regelungen für Reisegewerbetreibende, die Haushaltsartikel, u.a. auch Messer, auf Veranstaltungen verkaufen, sollten auch ausreichend sein, so sehen wir den Verkäufer unter § 42 Abs. 4 a Nr. 2 erfasst, den Kunden unter Nr. 3. In diesem Zusammenhang erreichen uns vereinzelte Beschwerden darüber, dass unverhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen an den Verkaufsständen installiert werden mussten.

Auch das gewerbliche Ausstellen von Messern auf z.B. Mittelaltermärkten ist unter Nr. 5 erfasst.

Allerdings: Die Ausnahmen müssen so eindeutig formuliert sein, dass Betreiber und Beschäftigte von Volksfestbetrieben ihre betriebsnotwendigen Gegenstände, Werkzeuge und Arbeitsmittel ohne wiederkehrende Unsicherheit mitführen können – auch die Kunden müssen Rechtssicherheit bekommen.

Zum Themenkomplex große Magazine

Wir sehen unsere Mitgliedsbetriebe von diesem Verbot nicht erfasst.

Die an Schießständen auf Volksfesten verwendeten Luftdruckgewehre werden mit Magazinen betrieben, die üblicherweise bis zu 120 Rundkugeln im Kaliber 4,4 mm aufnehmen. Die verwendeten Geschosse sind Rundkugeln für Druckluft-/Federdruckwaffen.

Bei den Magazinen handelt es sich **nicht** um Wechselmagazine für Zentralfeuermunition. Die gesetzliche Regelung über verbotene Großmagazine zielt auf die dort genannten Magazine ab (1.2.4.3, 1.2.4.4 und 1.2.4.5 Anlage 2).

Zum Themenkomplex Armbrüste

Einem grundsätzlichen Verbot des Führens von Armbrüsten stellen wir uns entschieden entgegen – Ausnahmen müssen erhalten bleiben.

In einigen Regionen ist das Armbrustschießen auf Volksfesten eine jahrhundertealte Tradition. Z.B. auf dem Oktoberfest in München wurde bereits 1895 erstmals das Armbrustschützen-Zelt aufgebaut, seit 1935 werden dort während der Wiesn in einem gesonderten Zeltanbau die deutschen Armbrust-Meisterschaften ausgetragen. Auf regionalen Volks- und Schützenfesten in ganz Deutschland wird die Armbrust häufig für das s.g. traditionelle Vogelschießen genutzt. Die hierfür bestehenden Ausnahmegenehmigungen (Genehmigung des Ordnungsamtes) müssen erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Antworten im Fragebogen zur Evaluierung des Waffenrechts

Zu § 6 WaffG

- *Sehen Sie Bedarf an einer Qualitätsschärfung bzw. Vereinheitlichung der Standards für die Begutachtung nach § 6 Absatz 2 und 3 WaffG? Wenn ja, bitte begründen und belegen Sie Ihre Antwort.*

Antwort:

Wir sehen für die von uns vertretene Branche und die dort verwendeten Waffen keinen Bedarf einer weiteren Qualitätsschärfung der Standards für die Bewertung der persönlichen Eignung oder eine Bewertung ausschließlich im Wege der psychologischen Begutachtung. Sollte eine derartige Verschärfung eingeführt werden, so sollte weiterhin zwischen Inhabern erlaubnispflichtiger und Inhabern erlaubnisfreier Waffen differenziert werden. Zudem wäre eine Übertragung der für Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen entwickelten psychologischen Begutachtungsstandards auf die Betreiber von Schießstätten mit erlaubnisfreien Druckluft-/Federdruckwaffen sachlich nicht gerechtfertigt.

Unseres Erachtens hat sich die derzeitige Praxis für die Inhaber erlaubnisfreier Waffen bewährt und ist vollkommen ausreichend.

Für die von uns vertretene Branche findet die besondere waffenrechtliche Kontrolle auf Ebene der Schießstättenerlaubnis nach § 27 WaffG statt. Wir fordern daher ausdrücklich eine Differenzierung nach Gefahrenpotenzial.

Begründung:

Unsere Mitgliedsbetriebe betreiben ausschließlich ortsveränderliche Schießstätten auf Volksfesten, die dem Schießen zur Belustigung dienen (§ 27 WaffG). An diesen Schießständen kommen ausschließlich „Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird“ (Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG), zum Einsatz. [DIANA Oktoberfestgewehr – Federdruck Kirmes-Luftgewehr 4,4 mm](#).

- *Halten Sie es für erforderlich und angemessen, wenn die Bewertung der persönlichen Eignung (§ 6) ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung erfolgen und die Waffenbehörden von der Bewertung dieser Kriterien entlastet würden?*

Antwort: Nein

Begründung: s.o.

- *Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag, wenn die Begutachtung nur für die Erstantragstellung und sodann in größeren Abständen, bspw. nur alle 10 Jahre, erfolgen würde und es ansonsten für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei der Bewertung durch die Waffenbehörden verbleibt?*

Antwort: s.o.

Begründung: s.o.

Gemeinschaftliche Aufbewahrung

Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen

- *Halten Sie die Verpflichtung des § 13 Absatz 2 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft- und SRS-Waffe in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, für sachgerecht?*

Antwort:

Die Verpflichtung, erlaubnisfreie Druckluftwaffen in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, stellt u.E. in der Praxis kein Problem für unsere Mitglieder dar.

Begründung:

Das Gefahrenpotential das von den von unseren Mitgliedern verwendeten Waffen ausgeht, ist sehr gering.

Die Branche hat bereits seit Jahrzehnten ein funktionierendes Sicherheitssystem für den Transport zu den Veranstaltungsorten, die Betriebszeiten, die Lagerung.

Zudem liegt es im Eigeninteresse unserer Mitglieder, ihre Luftdruckgewehre – die ihre Erwerbsgrundlage darstellen – gegen Diebstahl zu schützen.

Aufbewahrungskontrollen

Vorbemerkung: Im Jahr 2009 hat der Deutsche Bundestag die Einführung verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen wie folgt begründet (BT-Drs. 16/13423, S. 71):

„Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit, vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a der Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.“

- *Halten Sie anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen für geeignet, erforderlich und angemessen?*

Antwort:

Die verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle betrifft aktuell nur erlaubnispflichtige Waffen (§ 36 WaffG). Die verdachtsunabhängige Kontrolle ist ein Instrument zur Kontrolle der besonders gefahrenträchtigen erlaubnispflichtigen Waffen. Bei den erlaubnisfreien Druckluft-/Federdruckwaffen besteht demgegenüber bereits ein gesetzliches Sicherungsgebot. Eine Gleichstellung mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen wäre angesichts der deutlich unterschiedlichen Gefahrenlage unverhältnismäßig.

Begründung:

Das Gefahrenpotential das von den von unseren Mitgliedern verwendeten Waffen ausgeht, ist sehr gering. Zudem liegt es im Eigeninteresse unserer Mitglieder, ihre Luftdruckgewehre – die ihre Erwerbsgrundlage darstellen – gegen Diebstahl zu schützen. Zusätzliche Kontrollen sind daher u.E. nicht erforderlich.

Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42 b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

Nach unserer gegenwärtigen Erkenntnis sind die in § 42 Abs. 4 a geregelten Ausnahmen vom Verbot für unsere Mitgliedsbetriebe ausreichend. So wird kein Gastronomiebetrieb auf einem Volksfest an der Ausübung seines Gewerbes gehindert, auch der Kunde darf seine Bratwurst, sein Steak mit Besteck verzehren (Nr. 9).

Auch „hinter den Kulissen“ eines Volksfestes müssen unsere Mitgliedsbetriebe für Auf- und Abbau, Reparatur etc. Gegenstände (z.B. Werkzeuge, Messer oder sonstige scharfe oder spitze Gegenstände) verwenden. Die Ausnahme hierfür sehen wir unter § 42 Abs. 4 a Nr. 2 geregelt.

Die Regelungen für Reisegewerbetreibende, die Haushaltsartikel, u.a. auch Messer, auf Veranstaltungen verkaufen, sollten auch ausreichend sein, so sehen wir den Verkäufer unter § 42 Abs. 4 a Nr. 2 erfasst, den Kunden unter Nr. 3. In diesem Zusammenhang erreichen uns vereinzelte Beschwerden darüber, dass unverhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen an den Verkaufsständen installiert werden mussten.

Auch das gewerbliche Ausstellen von Messern auf z.B. Mittelaltermärkten ist unter Nr. 5 erfasst.

Allerdings: Die Ausnahmen müssen so eindeutig formuliert sein, dass Betreiber und Beschäftigte von Volksfestbetrieben ihre betriebsnotwendigen Gegenstände, Werkzeuge und Arbeitsmittel ohne wiederkehrende Unsicherheit mitführen können – auch die Kunden müssen Rechtssicherheit bekommen.

Zum Themenkomplex große Magazine

- *Halten Sie das Verbot für große Magazine für sachgerecht?*

Antwort:

Wir sehen unsere Mitgliedsbetriebe von diesem Verbot nicht erfasst.

Die an Schießständen auf Volksfesten verwendeten Luftdruckgewehre werden mit Magazinen betrieben, die üblicherweise bis zu 120 Rundkugeln im Kaliber 4,4 mm aufnehmen. Die verwendeten Geschosse sind Rundkugeln für Druckluft-/Federdruckwaffen.

Bei den Magazinen handelt es sich **nicht** um Wechselmagazine für Zentralfeuermunition. Die gesetzliche Regelung über verbotene Großmagazine zielt auf die dort genannten Magazine ab (1.2.4.3, 1.2.4.4 und 1.2.4.5 Anlage 2).

Zum Themenkomplex Armbrüste

- *Sollte das Führen von Armbrüsten künftig nach § 42a Absatz 1 WaffG verboten sein?*

Antwort:

Einem grundsätzlichen Verbot des Führens von Armbrüsten stellen wir uns entschieden entgegen – Ausnahmen müssen erhalten bleiben.

Begründung:

In einigen Regionen ist das Armbrustschießen auf Volksfesten eine jahrhundertealte Tradition. Z.B. auf dem Oktoberfest in München wurde bereits 1895 erstmals das Armbrustschützen-Zelt aufgebaut, seit 1935 werden dort während der Wiesn in einem gesonderten Zeltanbau die deutschen Armbrust-Meisterschaften ausgetragen. Auf regionalen Volks- und Schützenfesten in ganz Deutschland wird die Armbrust häufig für das s.g. traditionelle Vogelschießen genutzt. Die hierfür bestehenden Ausnahmegenehmigungen (Genehmigung des Ordnungsamtes) müssen erhalten bleiben.